

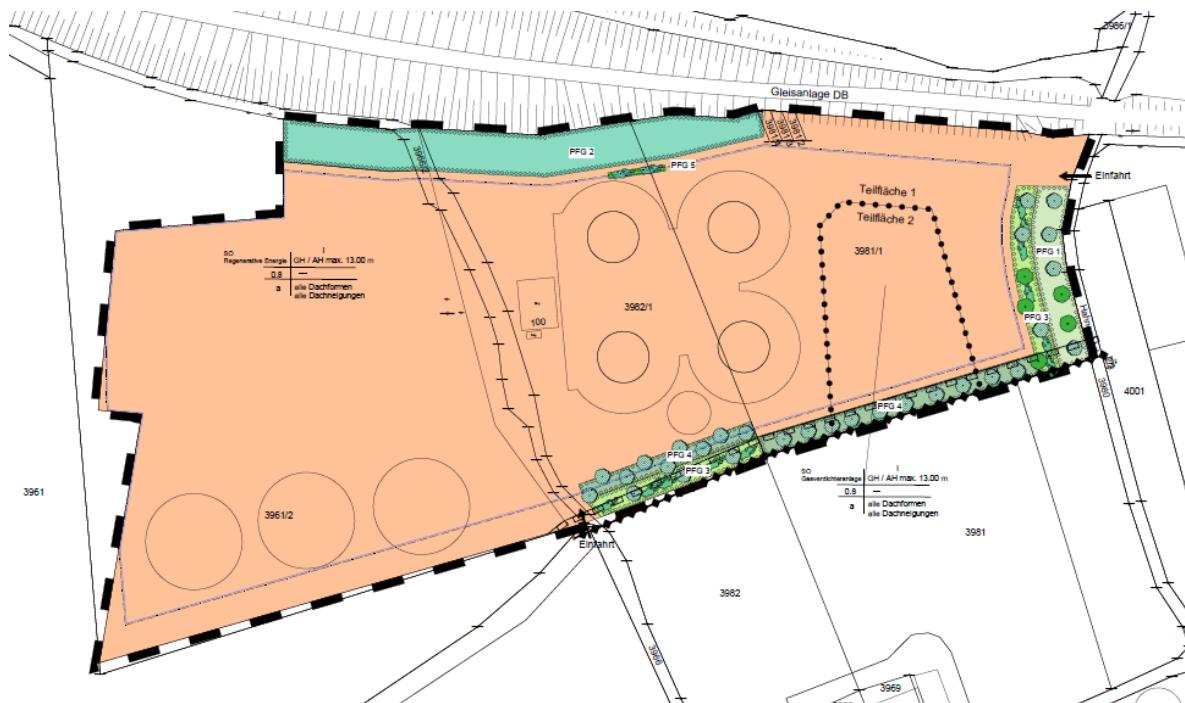
## Bekanntmachung

### 1. Änderung Bebauungsplan Sondergebiet „Regenerative Energie Hahnennest - Fohrenbühl“ Beschränkte erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 05.02.2018 in öffentlicher Sitzung die bei der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beraten und abgewogen sowie das Schallgutachten mit Untersuchungen und Ergänzungen beraten und beschlossen, eine beschränkte erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten und ergänzten Teilen und somit nur zu dem aktuellen Schallgutachten abgegeben werden. Der Bebauungsplan bleibt unverändert.

Für den Planbereich ist der Entwurf des Bebauungsplanes vom 24. Januar 2018 maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



#### Anlass zur beschränkten erneuten öffentlichen Auslegung

Das Landratsamt Sigmaringen forderte in seiner Stellungnahme, mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte zu prüfen. In der Schalltechnischen Untersuchung, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens offengelegt wurde, fehlten die Vorbelastungen aus den landwirtschaftlichen Betrieben in Hahnennest und Mettenbuch. Es bestand die Notwendigkeit, die Vorbelastungen während der Nachtzeit aus dem Betrieb der Hofstellen in die schalltechnische Untersuchung mit einzubeziehen und – soweit erforderlich – weitergehende Schallschutzmaßnahmen abzuleiten.

Das Ingenieurbüro Heine + Jud, hat seine schalltechnische Untersuchung überarbeitet und eine Aussage zu den Vorbelastungen aus den bestehenden Hofstellen getroffen. Es kommt zu folgendem Ergebnis:

*Die Gesamtlärmbetrachtung unter Berücksichtigung der Vorbelastung*

*durch den Milchpark Hahnennest und die Hofstellen in Hahnennest durch den bereits genehmigten Betrieb „Milchpark Hahnennest“ führt zu Beurteilungspegeln bis 49 dB(A) tags und 44 dB(A) in der „lautesten Nachtstunde“.*

*Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an allen Immissionsorten eingehalten.*

*Die Forderung der TA Lärm hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums wird erfüllt.*

Da ein Anhang des Bebauungsplanes eine Änderung nach der Beteiligung gemäß den § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB erfahren hat, ist der Bebauungsplan in seinen geänderten Teilen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nochmals anzuhören.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die Öffentlichkeit sowie die von der Änderung berührten Behörden beschränkt.

## **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Erforderlichkeit eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs entfällt. Ferner wird im beschleunigten Verfahren auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauflage

**vom Freitag, den 23. Februar 2018 bis Montag, den 26. März 2018  
im Rathaus der Gemeinde Ostrach,  
Hauptstraße 19, 1. OG- Anschlagtafel Zimmer Nr. 14**

statt. Die Unterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link angesehen werden

<https://www.ostrach.de/buergerservice/bekanntmachungen-planen-bauen>

Bestandteil der Auslegung sind der Bebauungsplan in Plan und Text mit dazugehöriger Begründung. Ferner liegen den Unterlagen die Synopse – Ergebnis der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, die Vorprüfung des Einzelfalls sowie ein Schallgutachten mit Untersuchungen und Ergänzungen bei.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen im Rathaus der Gemeinde zu den üblichen Dienstzeiten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks enthalten. Anregungen werden auf jeden Fall entgegen genommen, auch wenn sie dieser Anforderung nicht entsprechen.

Ostrach, den 15.02.2018

gez. *Christoph Schulz*  
Bürgermeister